

## **Positionen des BACDJ zum 68. Deutschen Juristentag Berlin, 21. – 24. September 2010**

### **Öffentliches Recht**

#### **Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität – Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates?**

– Es wird auf die Thesen des Gutachters, Prof. Dr. Christian Waldhoff, Bezug genommen und diese als bekannt vorausgesetzt –

1. Den Thesen 1 – 26 ist grundsätzlich zuzustimmen.
2. (zu These 11) Es ist daran festzuhalten, dass Religionsgemeinschaften mit Weltanschauungsgemeinschaften prinzipiell gleichgestellt sind. Im Einzelfall, insbesondere bei der Frage eines eigenen Religionsunterrichts, ist eine gründliche Prüfung und Abgrenzung nötig, ob es sich um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft oder gar um eine primär anderen Zwecken dienende Organisation (z.B. Pseudokirchen, Religionspartei) handelt.
3. (zu These 13) Die Schaffung eines vom herkömmlichen Formenkatalog abweichenden neuen Organisationstypus ist nicht geboten. Die Verfasstheit einer Religionsgemeinschaft muss deutschem Recht genügen. Der „Verfestigungsgrad“ einer der mit „Teilprivilegien“ versehenen Religionsgemeinschaft darf den eines eingetragenen Vereins mit hinlänglich langer Bestandsdauer und Kontinuität seiner religiösen oder weltanschaulichen Ausrichtung nicht unterschreiten; die Organisation muss ihrerseits als gemeinnützig anerkannt sein; sie muss das verfassungsrecht-

**BACDJ**  
der CDU Deutschlands  
Konrad-Adenauer-Haus  
Klingelhöferstraße 8  
10785 Berlin  
Telefon: 0 30 - 2 20 70 - 315  
Telefax: 0 30 - 2 20 70 - 319  
eMail: [bacdj@cdu.de](mailto:bacdj@cdu.de)

**CDU**

liche Neutralitätsgebot auch für sich bejahen. Hinsichtlich des fehlenden Lehramtes mag auf die Lehrregeln der Heimatorganisation zurückgegriffen werden.

4. (zu These 14) Die vorgeschlagene „Experimentierphase“ wird durch befristete Gestattungen organisiert. Die Erlaubnis zur Erteilung islamischen Religionsunterrichts kann befristet für einzelne Schulen und Schulstufen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Die erneute Erteilung einer solchen Erlaubnis kann von der Erfüllung exakt definierter Qualitätsmerkmale und von quantitativen Mindestbedarfen abhängig gemacht werden.
5. (zu These 24) Für islamisch-theologische Studiengänge zur Ausbildung islamischer Religionslehrer an staatlichen Universitäten oder Hochschulen halten wir an dem Ziel fest, sie im Einverständnis der beteiligten islamischen Verbände einzurichten; diese Verbände sollen sich auch auf einen gemeinsamen Ansprechpartner verständigen.
6. (zu These 25) Auch Volksverhetzung kann religiös ausgeübt werden und deshalb ein Religionsdelikt sein. § 130 StGB schützt einseitig nur „Teile der Bevölkerung“. Hetzerische Angriffe können auch von einer religiösen oder nationalen Minderheit gegen die Bevölkerung insgesamt oder gegen eine Bevölkerungsmehrheit gerichtet sein. Insoweit muss das Strafrecht angepasst werden.